

## Amtsgericht Ebersberg

Az.: 2 C 19/15



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Lorraine Media GmbH**, vertr.d.d. [REDACTED], Hauptstraße 117, 10827 Berlin, Gz.:

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Ebersberg durch den Richter am Amtsgericht Kaltbeitzler im vereinfachten Verfahren nach § 495 a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 17.02.2015 folgendes folgendes

### Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Geldbetrag in Höhe von Euro 448,20 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit 01.10.2014 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand:**

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen nach § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

## **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist voll umfänglich begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten nach § 357 Abs. 8 BGB ein Zahlungsanspruch in Höhe von Euro 448,20 zu.

1.

Unstreitig wurde zwischen den Parteien ein Vertrag über die Anfertigung einer digitalen Fotoserie vom Sohn der Beklagten, die Auswahl von fünf Fotos der gefertigten Aufnahmen und die Veröffentlichung dieser fünf Aufnahmen für die Dauer von zwölf Monaten auf der Website [www.mo-](http://www.mo-)

dels-week.de nebst einer Bannerwerbung von einem Foto auf der Titelseite abgeschlossen. Die vereinbarte Vergütung betrug 498,00 Euro. Insoweit wird auf den in der Anlage K 1 vorgelegten Werbe- und **Anzeigenauftrag vom 28.06.2014** Bezug genommen, der von der Beklagten unterzeichnet wurde.

Dass die Beklagte zur Vertragsunterzeichnung durch eine arglistige Täuschung seitens der Klagepartei veranlasst wurde, ist nicht ausreichend dargelegt. Im Übrigen wurde eine Anfechtung nicht erklärt.

Soweit die Beklagte der Auffassung ist, der Klägerin stünde nach den Grundsätzen des Maklerrechtes für die Vermittlung von Modelaufträgen keinerlei Vergütung zu, erschließt sich dies dem Gericht nicht, nachdem die Parteien für konkret bezeichnete Tätigkeiten der Klägerin eine Vergütung vereinbart haben.

Weiter unstrittig wurden einundzwanzig Fotos vom Sohn der Klägerin gefertigt und fünf ausgewählt.

**Letztlich unstrittig hat die Beklagte den Vertrag am 14.07.2014 widerrufen.**

**Nachdem es sich vorliegend bei den klägerischen Tätigkeiten bis zum Widerruf um Dienstleistungen gehandelt hat, die nicht zurückgegeben werden können, steht der Klägerin nach § 357 Abs. 8 BGB für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen ein Anspruch auf Wertersatz zu, da die Beklagte von der Klägerin bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich eine Leistungserbringung verlangt hat.**

Insoweit kann auf das schriftlich fixierte Verlangen in der Anlage K 2 Bezug genommen werden.

**Dass die Beklagte auf die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen hingewiesen und ordnungsgemäß belehrt wurde, ergibt sich ebenfalls aus der Anlage K 2.**

**Bei der Berechnung des Wertersatzes ist auf den vereinbarten Gesamtpreis abzustellen.**

Dass dieser unverhältnismäßig hoch gewesen ist, hat die Beklagte schon nicht substantiiert dargelegt.

Allein der Hinweis auf eine kurze Dauer der Fotoaufnahmen und auf eine Qualität der klägerischen Aufnahmen, die nicht Modelfotos entsprechen würde, ist insoweit völlig unzureichend, zumal eine bestimmte Qualität der Aufnahmen vertraglich ohnehin nicht vereinbart war.

Auch substantiierte Darlegungen zu einem wucherischen und damit nichtigen Rechtsgeschäft fehlen.

Ist daher vom vereinbarten Gesamtpreis in Höhe von 498,00 Euro auszugehen und berücksichtigt man den nachvollziehbaren klägerischen Vortrag, dass die wesentlichen klägerischen Leistungen bis zum Widerruf bereits erbracht waren und lediglich das Vorrätighalten der Aufnahmen auf der Website nicht erfolgen musste, erscheint ein Wertersatzanspruch in Höhe von neunzig Prozent der vereinbarten Vergütung als angemessen.

Der Klage war daher stattzugeben.

2.

Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 286, 288 BGB.

3.

Kosten: § 91 ZPO.

4.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO.

Das Gericht hat im vereinfachten Verfahren nach § 495 a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden. Auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung waren die Parteien zuvor hingewiesen worden.

Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen nach § 511 Abs. 4 ZPO nicht gegeben sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II  
Nymphenburger Straße 16  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Kaltbeitzer  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Ebersberg, 25.02.2015

Grimminger, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig